

kann sie widerrufen oder abgeändert werden. Anderenfalls würde es, wie im vorliegenden Fall, dazu führen, oberflächlicher Verwaltungsarbeit und ihren Folgen mehr Gewicht zu geben als den von den Bürgern vorgebrachten und von der staatlichen Verwaltung auch anerkannten Tatsachen. Dies aber untergräbt das Vertrauen der Bürger unserer Republik in die Gesetzlichkeit und den Bestand der Akte der staatlichen Verwaltung.

*Anmerkung:*

*Auf Grund des Einspruchs wurden die angefochtenen Entscheidungen vom Rat des Bezirks aufgehoben. Die künftige Bewirtschaftung des Pachtlandes wurde örtlich geregelt.*

**§§ 5, 18 der VO vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. 1956 I S. 3); § 14 der 1. DB vom 6. Juni 1956 zur genannten VO (GBl. I S. 501).**

**1. Die Bedeutung der Rechtsmittelbelehrung in einer Entscheidung der Verwaltungsorgane.**

**2. Das Beschwerdeverfahren nach der WohnraumlenkungsVO.**

**3. Der Rat der Stadt ist nicht berechtigt, einem Hauseigentümer gern. § 5 Abs. 2 Buchst. b der WohnraumlenkungsVO Auflagen zur Ausführung von Schönheitsreparaturen zu erteilen.**

**Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Grimma vom 8. Oktober 1956 -KV 88/56.**

Frau M. ist Eigentümerin eines Grundstücks in G. Mit Schreiben vom 14. August 1956 hat sie beantragt, ihr die in der 1. Etage ihres Grundstücks gelegene Wohnung zuzuweisen. Diesen Antrag wiederholte Frau M. in ihrer Eingabe vom 17. September 1956. Daraufhin wurde ihr am 24. September 1956 in einer Aussprache beim Rat der Stadt eröffnet, daß sie in die Dachwohnung ihres Grundstücks ziehen könne und zusätzlich noch einen im Kellergeschoß gelegenen Raum als Wohnraum erhalten werde. Frau M. hat diese Entscheidung schriftlich zu bestätigen, da sie sich nicht mit ihr einverstanden erklären könne.

Mit Schreiben vom 25. September 1956 teilte der Rat der Stadt nunmehr Frau M. mit, daß auf Grund ihres Einspruchs und unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 17. September 1956 eine nochmalige Besichtigung ihres Grundstücks durch Vertreter des Rates des Kreises und des Rates der Stadt G., den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Wohnungswesen und einem Vertreter ihres Betriebes vorgenommen worden sei. Diese habe ergeben, daß die im Dachgeschoß freierwerdenden Räume für Frau M. als ausreichend zu betrachten seien.

Ferner wurde Frau M. in ihrer Eigenschaft als Hauseigentümerin am 19. September 1956 vom Rat der Stadt — Abt. Wohnungswesen — die Auflage erteilt, bis zum 22. Oktober 1956 eine Anzahl von Instandsetzungsarbeiten in der im Erdgeschoß ihres Grundstücks gelegenen Wohnung durchführen zu lassen. Der Rat der Stadt beruft sich für diese Maßnahme auf § 5 Abs. 2 Buchst. b der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955.

Da beide Bescheide des Rates der Stadt keine Rechtsmittelbelehrung enthalten, legte der Staatsanwalt des Kreises gegen sie gern. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den G r ü n d e n :

Durch das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung in einer Verwaltungsentscheidung wird bei dem Bürger der Eindruck erweckt, daß die Entscheidung endgültig sei und er keine gesetzliche Möglichkeit habe, sie durch ein übergeordnetes Organ nachprüfen zu lassen. In § 14 Abs. 2 der 1. DB zur VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 6. Juni 1956 (GBl. S. 507) ist jedoch ausdrücklich festgelegt worden, daß jede Entscheidung der Räte der Städte und Gemeinden eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Hierdurch sollen auch die rechtsunkundigen Bürger auf das ihnen gesetzlich zustehende Recht der Nachprüfung der erlassenen Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit durch ein übergeordnetes Organ hingewiesen werden. Da die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung durch den Rat der Stadt unterlassen wurde, erlangen beide Entscheidungen keine Rechtswirksamkeit und sind Frau M. gegenüber nicht als bindend anzusehen.

Das Beschwerdeverfahren findet seine gesetzliche Regelung im § 18 der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 5). In dieser Bestimmung ist festgelegt, daß gegen die von den Räten der Städte und Gemeinden zur Durchführung

dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei der Stelle erhoben werden kann, die die Maßnahme angeordnet hat. Wenn der Rat der Stadt der Beschwerde nicht stattgibt, so ist er verpflichtet, dieselbe innerhalb von 7 Tagen an den Rat des Kreises mit der Begründung der Ablehnung weiterzuleiten. Dieser entscheidet dann endgültig.

Im vorliegenden Fall ist aber Frau M. auf ihren schriftlichen Antrag auf Zuweisung der im 1. Stockwerk ihres Grundstücks gelegenen Wohnung eine schriftliche Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung bis heute überhaupt noch nicht zugestellt worden. Es erfolgten vielmehr nur mündliche Aussprachen, deren Inhalt in keiner Weise aktenkundig gemacht worden ist. Erst auf das ausdrückliche Ersuchen von Frau M. bei der Aussprache am 24. September 1956, in der ihr mündlich mitgeteilt wurde, daß sie nur die Räumlichkeiten im Dachgeschoß erhalten könne, wurde das Schreiben vom 25. September 1956 verfaßt. In diesem wird auf einen Einspruch Bezug genommen, der aber gar nicht in der notwendigen Form Vorgelegen hat und auch gar nicht vorliegen konnte, da ihm keine rechtswirksame Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung vorausgegangen war. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, hätte der Rat der Stadt auf Grund des § 18 der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955 über die Beschwerde gar nicht entscheiden dürfen.

Was die Frau M. im Schreiben vom 19. September 1956 erteilte Auflage zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten in der Erdgeschoßwohnung betrifft, so hat eine Überprüfung der Unterlagen ergeben, daß ihr keine gründliche Nachprüfung an Ort und Stelle vorausgegangen ist. Die einzelnen Positionen sind vielmehr wörtlich einer Eingabe des Mieters S. entnommen, die z. T. auch die Erledigung von Schönheitsreparaturen fordert. Die staatlichen Organe sind aber nicht berechtigt, einem Vermieter Auflagen zur Ausführung von Schönheitsreparaturen zu erteilen. Das sieht § 5 der VO vom 22. Dezember 1955 nicht vor.

Die hier an den Tag gelegte Arbeitsweise der Abteilung Wohnungswesen stellt eine Verletzung der Rechte der Bürger und damit einen Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit dar und widerspricht der Politik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates.

Die Ursache dieser Gesetzesverletzungen liegt darin, daß sich verantwortliche Verwaltungsfunktionäre nicht genügend mit den Gesetzen unseres Staates vertraut gemacht haben.

Aufgabe aller verantwortlichen Funktionäre des Staatsapparates muß es sein, die Forderung der 3. Parteikonferenz und des 28. Plenums des Zentralkomitees der SED, die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere die Wahrung der Rechte unserer Bürger zu garantieren, bei jeder Entscheidung in die Tat umzusetzen. Nur dadurch wird es möglich sein, das von der Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates angestrebte Ziel, die Bürger zur Mitarbeit bei der breiten Entfaltung der Demokratie zu gewinnen, zu erreichen. Jede Entscheidung aber, die mit den Gesetzen und Verordnungen unseres Staates nicht in Einklang zu bringen ist, sondern dagegen verstößt, stellt eine schlechte Arbeit der Verwaltung dar, die sich stets nachteilig auf unsere Bürger auswirken wird.

Auf Grund dieses Sachverhalts verlange ich gern. § 13 Abs. 2 StAG Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.

*Anmerkung:*

*Der Rat der Stadt teilte auf den Einspruch hin mit, daß er zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit den gesamten Vorgang zur zuständigen Entscheidung über die von der Beschwerdeführerin eingelegte Beschwerde an den Rat des Kreises abgegeben habe. Gleichzeitig hat er hinsichtlich der erteilten Bauaufgabe die schriftliche Belehrung nachgeholt, was bisher in allen derartigen Fällen unterlassen worden war. In Zukunft wird dieses Erfordernis genauestens beachtet werden.*

*Der Einspruch hatte somit vollen Erfolg.*

*Horst Schumann,  
Staatsanwalt des Kreises Grimma*